



Brüssel, den 11. April 2016  
(OR. en)

7680/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0310 (COD)**

---

---

**LIMITE**

**FRONT 167**  
**SIRIS 63**  
**CODEC 393**  
**COMIX 270**

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat/Gemischter Ausschuss  
(EU-Island/Liechtenstein/Norwegen/Schweiz)

---

Betr.: Europäische Grenz- und Küstenwache: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates  
– Sachstandsbericht, weiteres Vorgehen

---

## I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN – ÜBERPRÜFUNG DER GETROFFENEN MASSNAHMEN

Der obengenannte Entwurf einer Verordnung soll den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des integrierten europäischen Managements der Außengrenzen durch die Errichtung der europäischen Grenzschutzagentur und die Erweiterung des Mandats der Europäischen Agentur für Grenzschutz bilden. In diesem Sinne wird die künftige Verordnung ein wichtiges Instrument für die Bemühungen zur Erhaltung der Integrität des Schengen-Besitzstands darstellen und dazu beitragen, wirksame Antworten in den damit verbundenen gemeinsamen Politikbereichen Asyl und Migration zu geben.

Der Vorsitz ist sich der obengenannten entscheidenden Herausforderungen bewusst und hat gemäß dem dringenden Ersuchen, das der Europäische Rat auf seinen Tagungen vom 17./ 18. Dezember 2015 und vom 18./ 19. Februar 2016 formuliert hat, dieses Dossier als absolute Priorität behandelt und in enger Zusammenarbeit mit allen Delegationen und der Kommission daran gearbeitet, damit vor dem Ende der Wahlperiode eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt wird.

Um das schrittweise Vorankommen der Arbeiten auf Ratsebene zu belegen und die grundsätzliche Einigung über Teile des Vorschlags zu bestätigen, hat der Vorsitz dem AStV regelmäßig Kompromissvorschläge unterbreitet<sup>1</sup> und auf den Ratstagungen vom 25. Februar 2016<sup>2</sup> und vom 10./ 11. März 2016<sup>3</sup> Sachstandsberichte vorgelegt.

## **II. ERMÄCHTIGUNG DES VORSITZES ZUR AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT AUF DER GRUNDLAGE DES GESAMTKOMPROMISSES**

Der AStV hat auf seiner Tagung vom 6. April 2016 die Einigung über einen Gesamtkompromiss des Vorsitzes bestätigt, darunter auch die Präambel des Vorschlags sowie mehrere Punkte, die aus der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (siehe Stellungnahme 02/2016<sup>4</sup>) vom 18. März 2016 übernommen wurden. Auf derselben Tagung hat der AStV dem Vorsitz das Mandat erteilt, so bald wie möglich Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage des vorgenannten allgemeinen Kompromisses (siehe Dokument 7649/16) aufzunehmen. Darüber hinaus hat der AStV am 24. Februar 2016 den Vorsitz ermächtigt, Verhandlungen über die beiden zusammenhängenden Vorschläge zur Änderung der Verordnungen zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (European Maritime Safety Agency – EMSA) und einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (European Fisheries Control Agency – EFCA) auf der Grundlage der einschlägigen Kompromisstexte (Einigung im AStV vom 24. Februar 2016) aufzunehmen, die in den Dokumenten 7645/16 und 7648/16 enthalten sind.

Der Vorsitz steht bereits in regelmäßigem Kontakt mit dem Berichterstatter und den Schattenberichterstattern, die im Begriff sind, den Standpunkt des Europäischen Parlaments über den Entwurf einer Verordnung über die europäische Grenzwaache auszuarbeiten, damit der Weg für eine rasche Einigung innerhalb der vom Europäischen Rat vorgegebenen Frist geebnet werden kann; mit den Vorschlägen über die EMSA und die EFCA will er ebenso verfahren.

---

1 Auf den AStV  
2 Dok. 6309/16 + COR 1.  
3 Dok. 6744/1/16 REV 1.  
4 Dok. 7459/16.

Tagungen vom 9. und 23. März 2016.

### **III. BEGINN DER VORBEREITUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG DER ZUKÜNFTIGEN EUROPÄISCHEN GRENZWACHE UND ERFORDERLICHE LEITLINIEN FÜR FRONTEX**

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass es angesichts der Dringlichkeit der Lage und auf der Grundlage dessen, was von den beiden Mitgesetzgebern vernünftigerweise akzeptiert werden kann, erforderlich ist, mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der zukünftigen Verordnung schon vor deren förmlicher Annahme zu beginnen, worauf auch in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Zurück zu Schengen – ein Fahrplan"<sup>5</sup> verwiesen wird.

In diesem Sinne fordert der Vorsitz alle beteiligten Akteure auf, sich Gedanken zu diesem Thema zu machen, damit das künftige Rechtsinstrument wirksam und fristgerecht umgesetzt werden kann.

Der Vorsitz ist ferner der Auffassung, dass die folgenden Fragen bei der Vorbereitung der Umsetzung prioritär behandelt werden sollten: i) Vorbereitungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die verpflichtende Bündelung der Human- und Ausrüstungsressourcen, einschließlich des Soforteinsatzpools, des Ausrüstungspools und der Reserven von Beobachtern und Begleitpersonal für Rückführungen sowie von Rückführungsexperten; ii) Vorbereitung der baldmöglichen Durchführung der ersten Gefährdungsbeurteilungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen, sobald die zukünftige Verordnung gilt; iii) Vorbereitung von Frontex auf ihre neuen erweiterten Aufgaben bezüglich Rückführung, sobald die zukünftige Verordnung gilt.

### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Vorsitz den Rat, die auf der Tagung des AStV vom 6. April 2016 erzielte grundsätzliche Gesamteinigung über den Entwurf einer Verordnung über eine europäische Grenzschutzagentur sowie die Ermächtigungen zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zur Kenntnis zu nehmen. Außerdem ersucht der Vorsitz den Rat, Leitlinien zu den unter Abschnitt III aufgeführten Fragen vorzugeben, denen im Hinblick auf den Beginn der Vorbereitungen für die Umsetzung der zukünftigen Verordnung prioritäre Bedeutung zukommt, und eventuell weitere Fragen vorzuschlagen, die dieser Liste hinzugefügt werden könnten.

---

<sup>5</sup> Dok. 6798/16.